

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler

Jakobstraße 29
67719 Winnweiler
per E-Mail: bauleitplanung@winnweiler-vg.de

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Untere Naturschutzbehörde

Auskunft erteilt:

Susanne Faust
sfaust@donnersberg.de

Tel. 06352 / 710-124

Fax 06352 / 710-267

Büro 227

Unser Zeichen: 7/71 – 02-1/96_BP Hintertal

Ihr Zeichen: II/82/Sr/Lu

Datum: 21.05.2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes "GI Hintertal" in der Ortsgemeinde
Winnweiler OT Alsenbrück-Langmeil gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Ausweisung des ca. 11,34 ha großen Bebauungsplangebietes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Industrie- und Gewerbegebietes geschaffen werden.

Der vorgelegten Planung ging ein Bebauungsplan-Entwurf "Kaiserstraße" (letzter Stand 2012) voraus, der in den Abmessungen des Geltungsbereiches und den meisten planerischen Aussagen mit dem nun vorliegenden BP-Entwurf "GI Hintertal" übereinstimmt.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) wird sich daher in ihrer nachfolgenden Stellungnahme auch auf die bereits damals angesprochenen fachlichen Anregungen und Bedenken beziehen.

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen haben wir folgende fachliche bzw. inhaltliche Anmerkungen sowie Empfehlungen zu Änderungen und Ergänzungen:

Besucheradresse:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

BIC MALADE51ROK · **IBAN** DE19 5405 1990 0000 0074 35
Volksbank Alzey-Worms eG
BIC GENODE61AZ · **IBAN** DE95 5509 1200 0010 1810 03

Berücksichtigung des Wildkatzenkorridors in der Planung

Notwendigkeit der Sicherung

Die UNB stimmt der Erläuterung im Umweltbericht (S. 18) zu, dass für die (u.a. im Flächennutzungsplan enthaltene) Nebenachse der Wanderoute der Wildkatze zwischen den Verbreitungsarealen am Donnersberg und auf dem Bocksrück der Bereich Autobahnbrücke / Eichbach die einzige Möglichkeit zur Querung der BAB 63 ist.

Die uneingeschränkte Funktionalität dieser Querung ist daher zwingend zu sichern.

Erforderliche Breite

- Fachliche Vorgaben

Der BUND nennt für einen idealen Korridor eine Breite von mindestens 50 m. Darin befindet sich *"in der Mitte ein Baumanteil, die Ränder bestehen aus einem Hecken- und Waldsaumbereich."*

<https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/wildkatze/europaeische-wildkatze/fachbereich/>

In seiner Stellungnahme vom 09.06.2011 zur Aufstellung BP "Kaiserstraße" wies der BUND außerdem darauf hin, dass der vorhandene Korridor im funktionalen Zusammenhang mit der Grünbrücke (an der A 6 bei Wattenheim) steht und forderte *einen "Schutzstreifen von mindestens 80 bis 100 m Breite"*.

Die Untere Naturschutzbehörde forderte in ihrer Stellungnahme vom 29.06.2011 zur Aufstellung BP "Kaiserstraße" eine *"Leiteinrichtung" in einer Breite von mindestens ca. 60 m in Verbindung mit dem Bachlauf* mit einer *"trichterförmigen Grünfläche zur Autobahnbrücke"*.

- Darstellung im B-Plan-Entwurf

Der BP-Entwurf "Kaiserstraße" (Stand Änderung 02.03.2012) stellt an seiner Ostgrenze entlang des Eichbachs einen 25 m breiten Grünstreifen als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und mit Funktion als Wildkatzenkorridor dar.

Diese Ausweisung erfolgte als Ergänzung zu den vorhandenen Strukturen und Flächen am Bach und unter der Rahmenbedingung einer im Osten angrenzenden offenen Feldflur.

Im vorliegenden Planungsentwurf erfolgte eine Reduzierung des östlichen Grünstreifens auf eine Breite von 10 m; wobei Ende 2022 für die Flächen östlich des Bachs, also in ca. 15 m Entfernung, die Planung des Bebauungsplan "Solarpark Kaiserstraße" (Gemeinde Imsbach) begonnen wurde.

Bisher wurde für den Solarpark-BP die Frühzeitige Beteiligung durchgeführt (09/2023). In den dazugehörigen Planunterlagen sind (bisher) keine Festlegungen für die Sicherstellung des Wildkatzenkorridors enthalten.

Die Planung des BP "GI Hintertal" kann daher noch keinen rechtlich gesicherten Bezug zu diesem BP herstellen. Insbesondere besitzen die in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen (B 6.3) enthaltenen Erläuterungen zu einer ausreichenden Breite unter Anrechnung eines Streifens östlich des Eichbachs (also innerhalb des Imsbacher Bebauungsplanes) keine belastbare Basis, mit der die Gewährleistung der Funktionalität des Wildkatzenkorridors begründet werden kann.

Redaktionell sei noch darauf hingewiesen, dass die Erläuterung in Punkt 6.3 der Textlichen Festsetzungen einen Widerspruch zur Plandarstellung enthält: während im Text von einem 15 m

breiten Grünstreifen im Osten des Plangebietes gesprochen wird, ist der Grünstreifen in der Planzeichnung nur 10 m breit.

Weiterhin kann auch der Argumentation nicht gefolgt werden, in der sich auf Untersuchungsergebnisse durch das Büro Öko-Log berufen wird (Umweltbericht, Kap.5.3, S. 48).

Dort wird dargestellt, dass im Raum Kaiserslautern Wanderungen durch die Wildkatze unmittelbar am Siedlungsraum stattgefunden haben. Es wird daraus für die vorliegende Planung abgeleitet, *"dass trotz der Nähe des Wanderkorridors zu einer Industrieanlage dieser funktionsfähig sein wird."*

Es wird jedoch nicht dargestellt, ob und wie die Situationen miteinander vergleichbar sind. Insbesondere erfolgte keine Betrachtung von ggf. vorhandenen Unterschieden in der Nutzung und Charakteristik des "Siedlungsraumes" (insbesondere hinsichtlich der Belastungen durch Lärm, Licht, Bewegungsunruhe), der Größe der Wildkatzen-Teilpopulation bzw. Einordnung des Korridors (Frequenzierung).

Daher ist die o.g. Aussage zur Funktionsfähigkeit des Korridors in der Nähe einer Industrieanlage fachlich nicht ausreichend belegt und somit nicht belastbar.

Vermeidung von Störungen und Behinderungen

- Licht

In der Stellungnahme der UNB vom 29.06.2011 zum BP-Entwurf "Kaiserstraße" wird gefordert: *"Im östlichen Bereich ist auf jegliche Beleuchtung während der Dämmerung und der Nachtstunden zu verzichten."*

In den vorliegenden Textlichen Festsetzungen sind unter Pkt 10.1, V5) sind zur Begrenzung der Störungen durch Licht nur sehr allgemeine Vorgaben enthalten.

Diese werden durch Begriffe wie "auf das notwendige Maß zu reduzieren" oder "auf die tatsächliche benötigte Nutzungszeit zu begrenzen", weiter relativiert.

Außerdem werden

- Ausnahmen zugelassen,
- beleuchtete Werbeflächen auch für besonders sensiblen Standorte im Osten nicht ausgeschlossen,
- keine Angaben zur Höhe der Beleuchtungskörper gemacht (größere Höhe bedingt größere Streuwirkung),
- reflektierende Flächen (z.B. abgestellte Fahrzeuge) nicht berücksichtigt.

Somit besteht die Gefahr, dass sehr viel Licht in den Wildkatzenkorridor gelangt und Beeinträchtigungen durch Licht grundsätzlich anzunehmen sind, was bei dem artspezifischen Meideverhalten der Wildkatze einer Vergrämung gleichkommt.

Außerdem sieht es die UNB es als erforderlich an, dass der Korridor gegen Licht aus Autoscheinwerfern wirksam geschützt wird, da es durch Lenk- und Wendemanöver auf dem Gelände ansonsten nicht zu vermeiden ist, dass Korridorbereiche durch das heutzutage sehr helle Scheinwerferlicht regelrecht durchflutet werden.

- **Lärm und Bewegungsunruhe**

Im Umweltbericht wird als eine der Maßnahmen zur Vermeidung d von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Maßnahme genannt:

"Nacharbeiten sind zur Vermeidung von Störungen nicht zulässig." (V3)

In den Textlichen Festsetzungen wird dieses generelle nächtliche Störungsverbot jedoch größtenteils (nämlich für den für den Betrieb der Anlage) aufgehoben, indem folgender Passus eingefügt wurde:

"für die Dauer der Baumaßnahme" (Hinweise B 6.2),

Diese Festlegung ist angesichts der geplanten industriellen Nutzung inkonsequent und zudem als Hinweis innerhalb der Textlichenfestsetzungen rechtlich nicht bindend, so dass die Vermeidung des o.g. Verbotstatbestandes nicht gewährleistet wird.

Außerdem sollten auch weitere Störungsquellen an der Ostfassade bzw. den Bereichen zwischen Bauwerken und dem angrenzenden Wildkorridor (z.B. Abwärme- und Lüftungsanlagen, Gebläse) ausgeschlossen oder deren Nutzung in den Nachtstunden eingeschränkt werden, z.B. Zu- und Abfahren von Stellplätzen (Scheinwerfer, Türgeräusche, Aufenthalt von Menschen inkl. notwendiger Beleuchtung), Umfahrten (Lärm, Scheinwerfer).

Artenschutzrechtliche Relevanz der Planung

Der Umweltbericht (Kap. 4.4, S. 28) beurteilt die entstehenden Störungen durch die geplante industrielle Nutzung als auslösend für Verbotsbestände (Störung) gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG.

Daher werden folgende notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung genannt:

- *"Ausweisung eines strukturreichen Grünstreifens östlich des Plangebietes zur Verbesserung bzw. Etablierung des Wanderkorridors und als Puffer gegenüber den Störquellen des Industriegebietes*
- *Begrenzung der Störquellen im Industriegebiet durch entsprechende Festsetzungen (Dauer und Art der Beleuchtung, etc.)*
- *Festsetzen eines nächtlichen Bauverbots zur Verringerung von Störungen während der Wanderung"*

Die vorgelegte Planung setzt diese Punkte jedoch nicht in geeigneter Weise um (siehe oben unter "Erforderliche Breite" und "Vermeidung von Störungen"), so dass die Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.

Als **Fazit** ist somit erkennbar, dass die zu erwartenden Belastungen nicht ausreichend reduziert werden (können) und die Eignung des Wildkatzenkorridors eingeschränkt und gefährdet wird.

Aus Sicht der UNB ist daher ein deutlich breiterer Pufferbereich erforderlich als aktuell vorgesehen.

Daher hält die UNB an der Forderung aus der Stellungnahme vom 29.06.2011 nach einer *"Leiteinrichtung in einer Breite von mindestens ca. 60 m in Verbindung mit dem Bachlauf"* mit einer *"trichterförmigen Grünfläche zur Autobahnbrücke"* fest (siehe auch nächste Seite).

Bei einer hälftigen Aufteilung auf beide Bebauungspläne westlich und östlich des Eichbachs und unter Berücksichtigung von dessen Breite von 15 m beträgt die erforderliche Breite für den BP "GI Hintertal" mindestens 22 m.

Sonstige allgemeine Hinweise und Anmerkungen

Darstellung im Flächennutzungsplan-Entwurf (2. Fortschreibung)

In den vorgelegten Planungsunterlagen wird dargestellt, dass die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan die gewerbliche Bauflächenerweiterung (als "WI 13" bezeichnet) enthält.

Diese Darstellung erfolgt jedoch ohne die Erwähnung, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan diese Erweiterung als "nicht umweltverträglich" ("rote Ampel") beurteilt wird, da eine starke Beeinträchtigung des Wildkatzenkorridors prognostiziert wird.

Aus diesem Grund wird im Flächennutzungsplan-Entwurf ein großzügig bemessener Wildkatzen-Korridor östlich der Bauflächenerweiterung dargestellt, mit der die zu erwartenden Beeinträchtigungen kompensiert werden sollen.

Die Bebauungsplanung übernahm hier zwar die Darstellung der Gewerbebauflächen, nicht aber die dazugehörige Kompensationsausweisung.

Avifauna

Im Umweltbericht wird unter Kap. 4.4 (Artenschutzprüfung) eine ornithologische Untersuchung zum Feldlerchenvorkommen vorgeschlagen.

Die UNB befürwortet diesen Vorschlag ausdrücklich, da der Geltungsbereich eine Ausdehnung aufweist, mit der er auch Berücksichtigung der Meideabstände als Bruthabitat infrage kommt.

Gehölzliste

Aufgrund ihrer Bedeutung als Nährgehölz für Insekten und Vögel sollte die Kornelkirsche (*Cornus mas*) in die Listen A und B im Anhang I des Umweltberichtes aufgenommen werden.

Fachbeirat Naturschutz

Die Mitglieder des Fachbeirates Naturschutz wurden von der UNB per Umlaufverfahren mit E-Mail vom 12.04.2024 über das Verfahren informiert und um Zusendung von Anregungen oder Bedenken gebeten.

Es wurden keine Einwände oder inhaltliche Anmerkungen angebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Faust

Röstel Zoe

Von: Frank.Laborenz@dlr.rlp.de
Gesendet: Montag, 15. April 2024 15:27
An: bauleitplanung
Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "GI Hintertal" der Gemeinde Winnweiler OT Alsenbrück-Langmeil, Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben vom 12.04.2024, Ihr Zeichen: II/82/Sr/Lu

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der vorgelegten Planung bestehen unsererseits zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Allerdings sind Art und Umfang der externen Kompensationsmaßnahmen in diesem frühen Planungsstadium noch offen.

Diese sind für uns jedoch von entscheidender Bedeutung, da sie zuweilen ohne Rücksicht auf landwirtschaftliche Belange festgesetzt werden.

Wir bitten daher um erneute Beteiligung, sobald hierüber Klarheit herrscht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Laborenz

--

Frank Laborenz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR) WESTPFALZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-235
Telefax 0631 3674-255
frank.laborenz@dlr.rlp.de
www.dlr.rlp.de

Von: "bauleitplanung" <bauleitplanung@winnweiler-vg.de>

An: "Luft, Lena" <LuftL@winnweiler-vg.de>

Datum: 15.04.2024 07:34

Betreff: Bebauungsplanverfahren "GI Hintertal" der Gemeinde Winnweiler OT Alsenbrück-Langmeil, Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Röstel Zoe

Von: Siegler, Peter <Peter.Siegler@wald-rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 16. April 2024 08:33
An: bauleitplanung
Betreff: Bebauungsplanverfahren "Gl Hintertal" der Gemeinde Winnweiler OT
Alsenbrück-Langmeil, Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1
BauGB

Az.: 63 121

Stellungnahme des Forstamtes!

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Luft,

gegen das o.a. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Wald ist nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Peter Siegler

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Forstamt Donnersberg
Dr. Carl - Glaser - Str. 2
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/4010-52
Fax: 06352/4010-60
peter.siegler@wald-rlp.de

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer/unserer Anfrage personenbezogene Daten.
Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO dazu finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in
der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de>.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch in Papierform.



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.
und

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



Verbandsgemeinde Winnweiler
Jakobstrasse 29
67722 Winnweiler

Schreiben vom
12.04.2024

Ihre Zeichen
II/82/Sr/Lu

Unser Zeichen
[22.08-264/2024](#)
[22.08-264/2024](#)

[SDW](#)
[LAG](#)

Datum
08.05.2024

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplanverfahren „GI Hintertal“ der Gemeinde Winnweiler, OT Alsenbrück-Langmeil
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 12.04.2024 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht Bedenken zur Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes.

Östlich des Plangebietes befindet sich der z.T. mit Gehölzstrukturen ausgebildete Verlauf des Eichbaches. Dieser dient –insbesondere für die Wildkatze- als Wildtierkorridor welcher die beiden Landschaftsteilräume südlich und nördlich der BAB 63 miteinander verbindet.

Deshalb wird zu Recht im Vorentwurf des Umweltberichtes empfohlen, dass ein struktureicher Grünstreifen östlich des Plangebietes zur Verbesserung bzw. Etablierung des Wanderkorridors und als Puffer gegenüber den Störquellen des Industriegebietes ausgewiesen werden soll.

Unter M 13 führen die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „GI Hintertal“ (Fassung für die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) aus, dass die im Planteil als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesene öffentliche Grünfläche im Osten des Plangebietes zu einem vielfältigen mit Gehölzstrukturen gegliederten und mit Saumstrukturen versehenen Grünstreifen zu entwickeln ist. Die Breite des Streifens hat mindestens 10m zu betragen.

Gleichzeitig führen die Textlichen Festsetzungen unter 6.3 (Hinweise zum Natur- und Artenschutz) aus, dass bei einer Breite des Grünstreifens im Osten des Plangebietes von mind. 15m bis zur Grenze der östlich des Eichbachs geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Korridorbreite von ca. 45m vorliegen würde. Würde man in Betracht ziehen, dass der Eichbach grundsätzlich nicht begehbar ist, sondern nur die Randflächen für die Wanderung herangezogen werden, liegt eine nutzbare Korridorbreite von etwa 43m vor und würde somit grundsätzlich den in der Literatur vorhandenen Anforderungen entsprechen.

Wir regen deshalb an, dass der geplante Grünstreifen östlich des Plangebietes mit einer **Breite von mindestens 15m** ausgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kathrin Keller für SDW

i.A. Andrea Renner für LAG



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

21.05.2024

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 12.04.2024
3240-0380-24/V1 II/82/Sr/Lu
kp/sdr

Telefon

Bebauungsplan "GI Hintertal" der Ortsgemeinde Winnweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

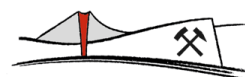
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "GI Hintertal" teilweise von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Imsbach I" (Kupfer) sowie "Ernst" (Steinkohle) überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass für die benachbarte Gemarkung Imsbach umfangreicher untätiger Erzbergbau bekannt ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau





stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Dem LGB liegen für die benachbarte Gemarkung Imsbach Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. –schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Das vorliegende Baugrundgutachten vom 07.11.2023 der Fa. ICP gibt einen Überblick über den Baugrundaufbau und dessen Eigenschaften.

Für die konkreten Einzelbauwerke empfehlen wir objektbezogene Baugrunduntersuchungen mit Überprüfung der Hangstabilität.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter B.1 werden fachlich bestätigt.



- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

Per E-Mail an:
bauleitplanung@winnweiler-vg.de

Verbandsgemeinde Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Zeichen und Datum
Ihres Schreibens

II/82/Sr/Lu
12.04.2024

Zeichen und Datum
meines Schreibens

41/1 W-532

Bearbeitung
Telefon

Herr Frenger
0631 205774 12

Datum

17.05.2024

P:\5_Planungen Kreise Städte Gemeinden\532_Verbandsgemeinden_nach_LK\Donnersberg_6\532_Winnweiler\OG_Winnweiler\GI Hintertal\4.1\GE_GI Hintertal_Winnweiler_4.1.docx

Aufstellung des Bebauungsplanes „GI Hintertal“ in der Ortsgemeinde Winnweiler OT Alsenbrück-Langmeil

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes in der Ortsgemeinde Winnweiler.

Standort und Planungsabsicht:

Laut Planunterlagen sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Industriegebietes (GI) geschaffen werden. Laut Planunterlagen befindet sich das Plangebiet auf Gemarkung der Ortsgemeinde Winnweiler. Die Planung stellt eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes dar und soll nach derzeitiger Sachlage ca. 11,3 ha Fläche in Anspruch nehmen.

Beurteilung aus Sicht der Regionalen Raumordnung:

Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Westpfalz IV kommen wir derzeit zu folgender Einschätzung:

Das Plangebiet liegt weitgehend innerhalb einer im Rahmen der 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz dargestellten, gewerblichen Fläche, wobei damit weder eine konkrete Standortfestlegung noch eine baurechtliche Prüfung vorweg genommen ist.

Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, ist nur in Standorten bzw. Standortbereichen mit der besonderen Funktion G (Gewerbe) zulässig und bedarf einer besonderen Begründung in Form gewerblich-industrieller Standort- bzw. -städtebaulicher Entwicklungskonzepte. Auf Kapitel II.1.2.2 des ROP IV Westpfalz zu einschließlich zugehöriger dritter Teilfortschreibung bzw. der hier erfolgten Änderungen im Aspekt Gewerbe wird insofern verwiesen.

Ziel 5 des ROP IV Westpfalz legt daher folgendes fest:

"Standorte bzw. Standortbereiche mit der besonderen Funktion G haben auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln."

Zunächst kann festgestellt werden, dass der Ortsgemeinde Winnweiler im ROP IV Westpfalz die besondere Funktion „Gewerbe“ zugewiesen ist und damit grundsätzlich die Möglichkeit gegeben ist, entsprechende Flächenvorsorge zu betreiben. Die Bereitstellung regional bedeutsamer gewerblich-

Mitglieder:

Kreisfreie Städte	Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise	Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Verbände	Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

industrieller Bauflächen ist an den Vorgaben des Z 5 auszurichten – Ziele der Raumordnung sind zu beachten (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG).

In gewerblich-industriellen Standortkonzepten können regional bedeutsame Gewerbegebiete in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft festgelegt werden. Dies setzt voraus, dass durch entsprechende, mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Standortkonzepte der erforderliche Flächenbedarf nachgewiesen ist, vertretbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen sowie eine Flächenkompensation belegt wird. Als regional bedeutsame Gewerbeflächen werden jene Flächen für die gewerblich-industrielle Entwicklung verstanden, welche als Bestandteil eines Gewerbeflächenkonzeptes sich auf größere Teilbereiche der Region in einer Mindestgröße von 10 ha Größe erstrecken. Mit einer guten überörtlichen Verkehrsanbindung und hoher Standortqualität sind diese Flächen für großflächige Ansiedlungen von Unternehmen ab mindestens 1 ha Flächenbedarf mit überregionaler bis internationaler Ausstrahlung vorzusehen, welche sich neben einer hohen Arbeitsplatzdichte, nach Umsatz und Produktion, für Forschung und Entwicklung oder aufgrund besonderer Anforderungen an die Umwelt als mindestens regional bedeutsam darstellen.

In den Planunterlagen wird die Größe des Plangebiets mit derzeit ca. 11,3 ha angegeben. Von daher ist diese nach derzeitiger Sachlage und mangels konkretisierender Darlegungen zur gewerblichen Standortkonzeption in den Planunterlagen als regional bedeutsam einzustufen. Demnach sind die o. g. Kriterien nach derzeitiger Sachlage einschlägig und die Fläche bedarf einer besonderen Begründung. Nutzungs- und Verwertungszeiträume der bestehenden Gewerbeflächen sind ebenso, wie die Absichten und Zeiträume für weitere Bedarfe, insbesondere für regionalbedeutsame Flächengrößen ab 10 ha, darzulegen. Hierzu ist hinsichtlich der beabsichtigten Inanspruchnahme entsprechender Flächen ein Nachweis über mögliche alternative Flächen zu führen. Mit Vorlage der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme sind weiterhin die Kompensationserfordernisse und die angedachten Umsetzungen auszuführen. Gesetzliche Anforderungen an die nachfolgende Bauleitplanung, gemäß BauGB, sind hiervon zunächst unberührt.

Grundsätzlich sollen diese Flächen für mind. regionalbedeutsame Ansiedlungen vorgehalten werden und nicht durch kleinflächige sukzessive Besiedlung ihrer eigentlichen planerischen Bestimmung entzogen werden oder bei mangelnder Nachfrage die Zielrichtung der Schaffung von Arbeitsplätzen am Ort durch andere Nutzungen unterlaufen werden.

Wenngleich der Planbereich bereits im Rahmen der Industrie- und Gewerbeflächenpotenzialstudie des Landkreises als grundsätzlich geeignetes, gewerblich-industrielles Flächenpotenzial eingestuft wurde, bedarf aus Sicht der regionalen Raumordnung insbesondere auf Ebene des Flächennutzungsplans einer Gesamtschau hinsichtlich der gewerblich-industriellen Entwicklungskonzeption auf Grundlage einer konkretisierten Standortkonzeption und auf dieser Grundlage auch einer weiteren Konkretisierung des vorliegenden Bebauungsplans. In diesem Zusammenhang verweisen wir zudem auf die landesplanerische Stellungnahme sowie unsere Stellungnahme in Zuge der laufenden Gesamtfortschreibung zum FNP.

Aus den Planunterlagen ergibt sich weiter, dass sich der Flächennutzungsplan derzeit in der Fortschreibung befindet. Dementsprechend bitten wir darum hierin auch das Themenfeld Gewerbe gesamt-konzeptionell darzulegen. Wie ausgeführt bedarf es insgesamt im Rahmen der Bauleitpläne hierfür weiterer Konkretisierungen; dies wird unter dem Aspekt der Siedlungsflächeninanspruchnahme vorliegend noch dadurch verstärkt, dass ergänzend zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans in östlicher Richtung weitere, Flächenneu-inanspruchnahmen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen vorbereitet werden, die in diesem Kontext bislang noch nicht berücksichtigt erscheinen, z.B. im Hinblick auf eine ggfs. bandartige Siedlungsflächenentwicklung.

Aus regionalplanerischer Sicht wäre unter Einbeziehung der entsprechenden Fachbehörden zudem eine weitere Konkretisierung der Planunterlagen dahingehend angeraten inwieweit sich die Planung in Summe mit mehreren derzeit laufenden Verfahren für Freiflächenphotovoltaik (FFPV)-Anlagen (und nicht wie z. B. in Kapitel 4.7 des Umweltberichts ausgeführt „eines Bebauungsplanes“), die östlich anschließen und regelmäßig komplett eingezäunt sind Barriereeffekte verstärken, Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen und welche Maßnahmen beispielsweise im Wirkungsbereich des Plangebietes ggfs. im Hinblick auf deren Vernetzung zielführend sein könnten. Es wird daher angeraten auch diesen Aspekt auf Ebene des Bebauungsplans und im Zuge der erforderlichen Gesamtschau im Flächennutzungsplan darzulegen.

Die in diesem Kontext gegebenen Klärungsbedarfe wurden seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz u. a. bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Golfpark am Donnersberg, 1. Änderung“ der OG Börrstadt vom 12.04.2024 und zum Bebauungsplanentwurf „Solarpark Kaiserstraße II“ der OG Imsbach ausgeführt.

Die in Kapitel B6 – 6.3 - Hinweise zum Textteil des Bebauungsplanentwurfes - erfolgte Darlegung zur Wildkatze berücksichtigt zudem nicht den konkreten Standort („(...) Untersuchungen (...) im Raum Kaiserslautern (...)“) und inwieweit die Planung in Summe mit den projektierten FFPV-Anlagen sich auf die Funktionsfähigkeit des zur Wiedervernetzung von Lebensräumen verbleibenden Freiraums auswirkt.

Darüber hinaus sollte nachweislich ausgeschlossen werden, dass der verbleibende Freiraum seine siedlungsgliedernde Wirkung verliert.

Auswirkungen aufgrund der geplanten Art der baulichen Nutzung als GI (z. B. Emissionen, Nachtarbeit, Licht usw.) auf den Wildtierkorridor bzw. die zu entwickelnde Freiraumvernetzung zwischen den nördlich und südlich angrenzenden, im ROP IV Westpfalz gem. Ziel 15 festgelegten Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund, bitten wir darzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Bereits im Landschaftsplan der laufenden FNP-Gesamtfortschreibung wird dieser Aspekt thematisiert (vgl. hierzu auch: Begründung zum FNP-Entwurf, Seiten 107ff Stand Vorentwurf Dez. 2020).

Die Steuerung des raumbedeutsamen Einzelhandels stellt eine weitere wesentliche Aufgabe der Raumordnung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einer Kommune dar. Da der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung angebotsorientiert, nahezu ungegliedert ein Industriegebiet festsetzt, besteht aus Sicht der regionalen Raumordnung die Anforderung, zur Beachtung der einzelhandelsbezogenen Ziele und Berücksichtigung der einzelhandelsbezogenen Grundsätze des LEP IV (vgl. Kapitel 3.2.3.) und des ROP IV Westpfalz (vgl. Kapitel II.1.4) insgesamt und insbesondere auch des Ziel 61 LEP IV (Agglomerationsverbot). Aus den Planunterlagen ergeben sich keine diesbezüglichen Informationen. Wir bitten hinsichtlich der in den Planunterlagen formulierten Zielsetzung einer Ansiedlung von großflächigen und regionalbedeutsamen Unternehmen um Prüfung geeigneter bauleitplanerischer Maßgaben. Dies ist zielkonform mit den raumordnerischen Anforderungen sicherzustellen und mit der zuständigen Landesplanungsbehörde zu klären (landesplanerische Stellungnahme). Gemäß §1 Abs.6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch - die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung (Nr.11) und - die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Nr. 4) als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das Einzelhandelskonzept der VG Winnweiler bzw. hinsichtlich der darin formulierten Regelungsziele / Ansiedlungsregeln im Rahmen der Bauleitplanung ergeben sich aus den Planunterlagen ebenfalls keine Informationen. Hier besteht Klärungsbedarf, zumal bereits der Planentwurf zur laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes konzeptionelle Aussagen trifft (vgl. Begründung zum FNP-Entwurf, Kapitel 6.3.1, Stand Vorentwurf Dez. 2020).

Fazit:

Die Planunterlagen bedürfen aus Sicht der regionalen Raumordnung nach derzeitiger Schläge entsprechend den obigen Ausführungen einer Konkretisierung. Aus regionalplanerischer Sicht wird deutlich, dass die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen in die gesamtkonzeptionelle Steuerung auf Ebene des Flächennutzungsplans einbezogen werden sollten und in der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren sind. Da die Planungsgemeinschaft selbst keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen kann, die Ziele der Raumordnung tangieren / betreffen sind die Flächen seitens der Landesplanungsbehörden auf etwaige Betroffenheiten zu prüfen und zu bewerten (Prüfung einer ggfs. ergänzend erforderliche landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPiG). Um Klärung und entsprechende Dokumentation wird gebeten.

Im Hinblick auf vorliegende Ausweisungsabsicht und der in diesem Zusammenhang wesentlichen Anforderungen aus Sicht der regionalen Raumordnung bieten wir über die verfahrensmäßige Beteiligung eine zusätzliche Abstimmung an.

Hinweise und Empfehlungen:

- In den Planunterlagen (z.B. Umweltbericht, Kapitel 3.2.2) wird ausgeführt, dass südlich und nördlich des Plangebiets Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund im Regionalplan festgelegt seien. Diese Feststellung führt möglicherweise zu einer Fehlgewichtung der Belange, da es sich hierbei nicht um zu berücksichtigende Vorbehaltsgebiete, sondern um zu beachtende Vorranggebiete handelt. Auf Kapitel II.2.2 des ROP IV Westpfalz wird verwiesen.
- Aufgrund der noch ausstehenden Zuordnung, Ermittlung oder Bewertung von ggf. erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Umweltprüfung empfehlen wir diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten auf möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken, um nicht weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Wir regen an, zu prüfen, ob ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Kontext der Zielaussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) entwickelt werden können. Ggf. kann hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft der Fokus auf einen ganzheitlichen konzeptionellen Ansatz zur Stärkung des Regionalen Biotopverbund gesetzt werden.
- In den Planunterlagen (z. B. Begründung, Kapitel 2.2) wird der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe anstatt des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz benannt. Zudem erfolgen lediglich Aussagen mit Bezug zur Plankarte des ROP IV Westpfalz und nicht zu ebenfalls relevanten textlichen Festlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simon Frenger



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

17.05.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2024/	12.04.2024	Matthias Münzel	0631 62409-439
0032-0111 32 AB2	II/82/Sr/Lu	Petra Ellenberger	0631 62409-433
Bitte immer angeben	Herr Schreiber	Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gl Hintertal“ in der Ortsgemeinde Winnweiler OT Alsenbrück - Langmeil gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Münzel

Anlage

1 Stellungnahme

1 Auszug Starkregengefährdungskarte





Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler Neue Allee 2 67292 Kirchheimbolanden	Az.: II/82/Sr/Lu Bearbeiter: Herr Schreiber Telefon: 06302 602 - 50 Telefax: 06302 602 - 34 E-Mail: info@winnweiler-vg.de
Art der Beteiligung	
☒ Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	☐ Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
☐ Teilflächennutzungsplan	
☒ Bebauungsplan	
„Gl Hintertal“ in der Ortsgemeinde Winnweiler OT Alsenbrück - Langmeil	
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme 17.05.2024	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418 Az.: 6427-0003#2024/0032-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Frau Ellenberger	



☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendungen

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

☐ Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

☒ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Oberflächenentwässerung

Die Entwässerung des Industriegebietes ist im modifizierten Trennsystem geplant. Die mengenmäßige Bewirtschaftung ist in Regenrückhaltebecken entlang der Landesstraße L 401 mit gedrosselter Ableitung zum Messerbach (auch Aalenbach genannt) vorgesehen. Ob eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, ist im Zuge der Entwässerungskonzeption zu überprüfen.

Ich weise auf die bestehenden Rückhaltebecken der Straßenbauverwaltung sowie der Firma Mobotix zwischen L401 und Messerbach hin, welche im Zuge der Ableitung zum Gewässer nicht überplant werden dürfen.

Ich empfehle aufgrund der längs zur L401 geplanten Rückhaltebecken eine frühzeitige Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung (LBM) hinsichtlich möglicher Vorgaben bezüglich Lage oder Gestaltung der Abwasseranlagen.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf sieht Flach- und Pultdächer mit einer Pflicht von Gründächern bei bis zu 15° geneigten Dächern vor. Allerdings wird die Neigung von Pultdächern in den Festsetzungen nicht auf max. 15° begrenzt. Somit ist hinsichtlich Niederschlagswasserbewirtschaftung unklar, ob Gründächer zur Ausführung kommen werden.

Ich weise darauf hin, dass nur Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden darf, welches bei Bedürftigkeit gem. DWA-Arbeitsblatt 102-2 entsprechend behandelt wurde. Sofern keine zentrale Behandlung geplant ist, wird ggf. eine dezentrale Behandlung auf den Grundstücken vor Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich. Ein entsprechender Hinweis sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser soll dabei nicht mit behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser vermischt werden.

Als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme wird unter 10.1 als M11 das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen an der Böschung der Regenrückhaltebecken festgesetzt. Im Umweltbericht werden abweichend nur Sträucher genannt. Eine Doppelbelegung der Abwasseranlagen als naturschutzfachlicher Ausgleich ist nicht möglich. Sofern nach Planung der Abwasseranlagen noch Platz auf den vorgesehenen Flächen außerhalb der eigentlichen Becken ist, bestehen gegen Anpflanzungen außerhalb der Böschungsoberkante keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Gewässerbenutzung (Einleitung von Niederschlagswasser) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz bei der zuständigen Oberen Wasserbehörde, SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zu beantragen. Ich empfehle, das Konzept vorab mit mir abzustimmen.

Es sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass anfallendes nichtbehandlungsbedürftiges Niederschlagswasser gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden kann.

2. Gewässer

Das Verfahrensgebiet grenzt im Osten an den Eichbach (Gewässer III. Ordnung) an und liegt im 10 m-Bereich. Für bauliche Maßnahmen im 10 m -Bereich im Sinne des

§ 31 LWG i. V. m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hier bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Aus fachlicher Sicht wird für den Graben ab Böschungsoberkante des Gewässers, wie auch in der Planzeichnung eingezeichnet, ein Freistreifen von mindestens 10,00 m Breite für erforderlich angesehen. Dieser Bereich (Streifen) ist von jeglicher Bebauung, Auffüllung, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freizuhalten und dem Gewässer zur natürlichen Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung zur Verfügung zu stellen.

Südlich der L401 fließt der Messersbach (Aalenbach), Gewässer III. Ordnung. Nach dem aktuellen Stand der Planung wird das Industriegebiet durch eine Zufahrt von der Landesstraße L 401 erschlossen. Im Rahmen der Fachplanungen ist angedacht, die genauen Parameter für diese auszuarbeiten, als auch die Entwässerungssituation der L 401 zu überprüfen.

3. Starkregen

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung.

Die nun vorliegenden **neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab.**

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser in Folge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher **StarkRegenIndex**.

Die beigegefügte(n) Karte(n) stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes

Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

„Die Sturzflutgefahrenkarten des Landesamts für Umwelt weisen bereits bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI 7, 1h) Wassertiefen von 30 bis < 50 cm (vgl. Anlage Sturzflutgefahrenkarten) und eine hohe Fließgeschwindigkeit von 1,0 bis < 2,0 m/s auf Teilen des Grundstückes auf. Ich empfehle dies bei der Planung der Geländeoberfläche und Gebäude zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen vorzusehen (bspw. Objektschutz, Freihalten von Notabfluss, keine Bodengleichen Gebäudeöffnungen zur Hangseite oder nahe Eichbach etc.).

4. Schmutzwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Winnweiler als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG).

Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Entwässerung des Gebietes im modifizierten Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über einen öffentlichen Kanal zur Kläranlage Winnweiler abgeleitet. Das Gebiet ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Winnweiler bereits enthalten.



5. Bodenschutz

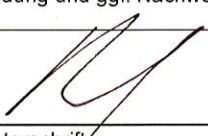
Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den *vorsorgenden Bodenschutz* sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 17.05.2024

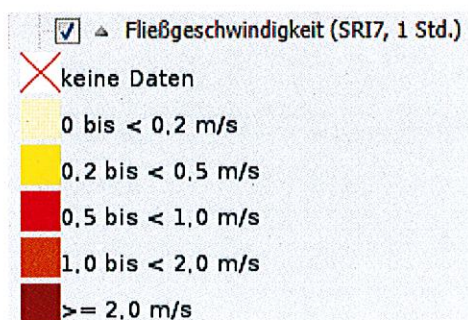
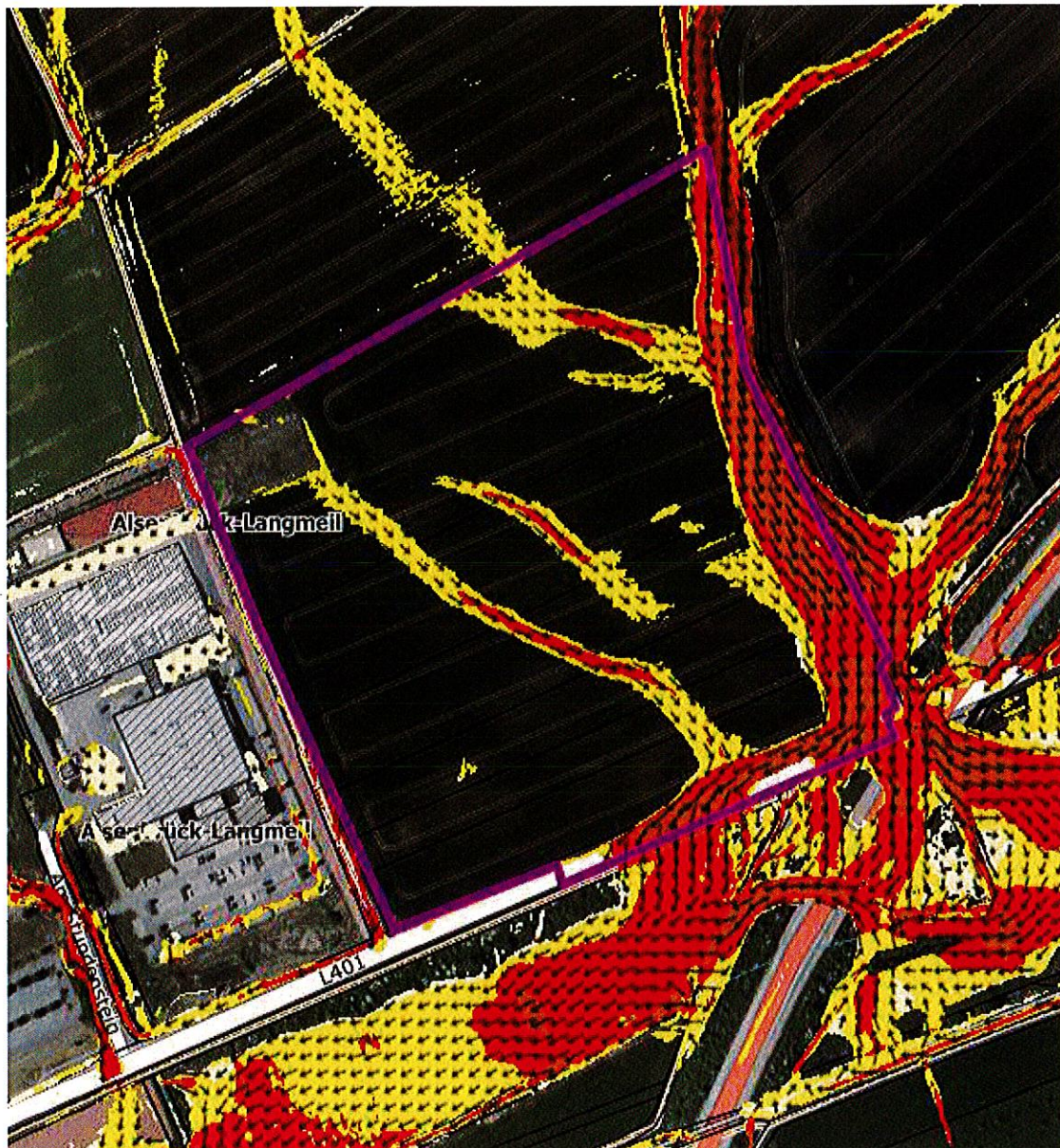
Ort, Datum



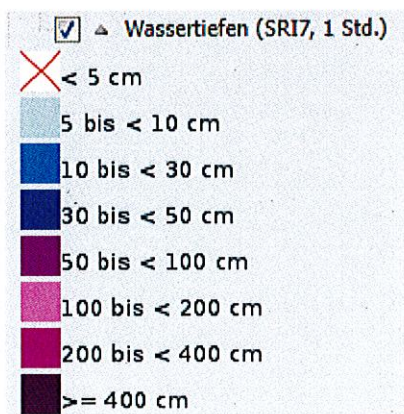
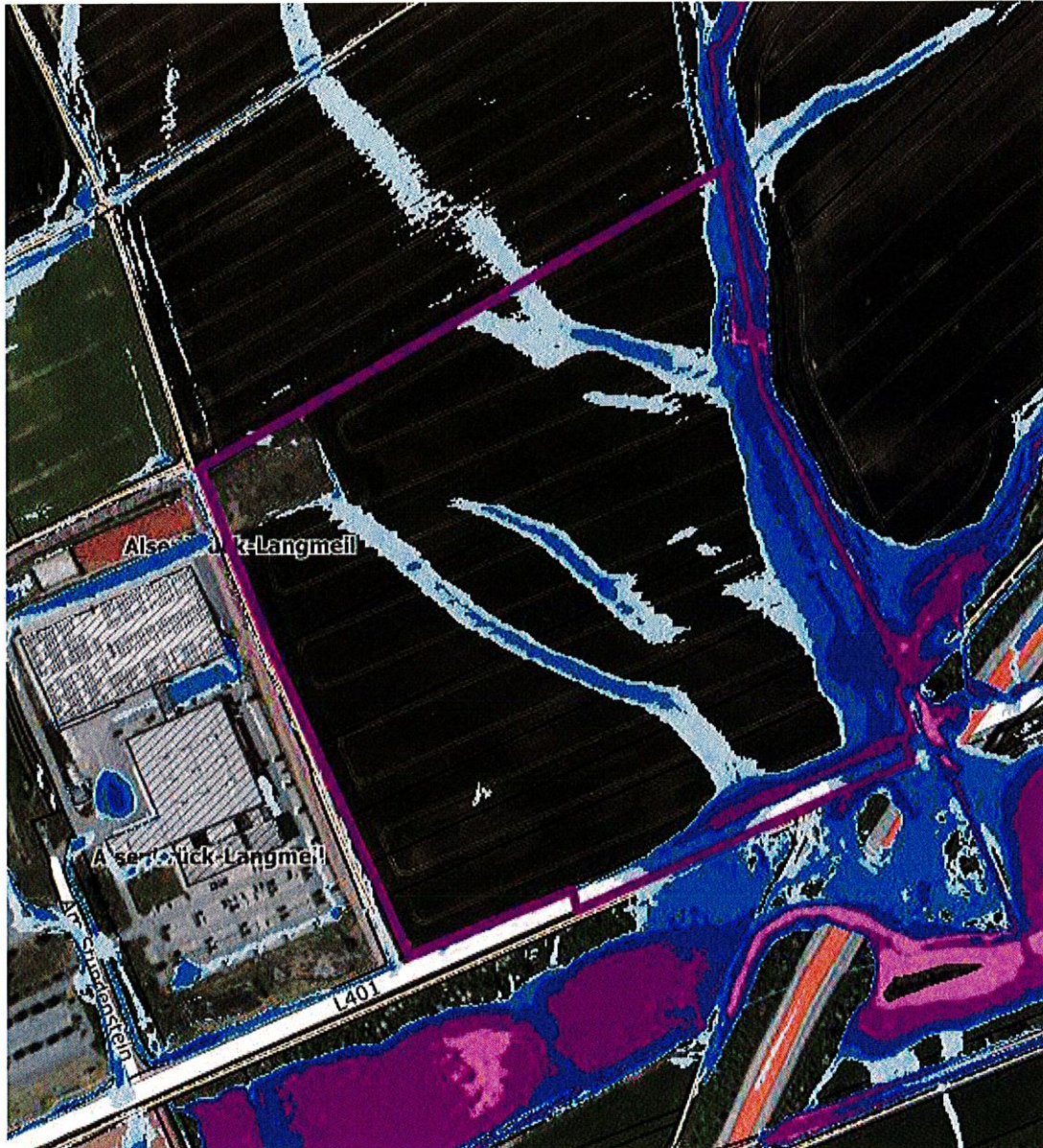
Unterschrift
(Konstantin Kempf)

Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung



Wassertiefen



Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.
Anerkannter Verband nach Landesnaturschutzgesetz
Verband zum Schutze der Gewässer und der Natur
Verband zur Förderung des Canyingsports



LFV Rheinland-Pfalz e.V. Gaulsheimer-Str. 11a 55437 Ockenheim

Verbandsgemeinde
Bauverwaltung
Jakobsstraße 29

67722 Winnweiler

Petra Klein

Geschäftsstelle

☎ 06725 95996

✉ geschaeftsstelle@lfvrlp.de

14.05.2024

II/82/Sr/Lu

Aufstellung des Bebauungsplanes „GI Hintertal“ in der Ortsgemeinde Winnweiler OT Alsenbrück-Langmeil

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren
keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Klein

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.
Anerkannter Verband nach Landesnaturschutzgesetz
Verband zum Schutze der Gewässer und der Natur
Verband zur Förderung des Canisingsports



Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
-Geschäftsstelle-
Gaulsheimer Straße 11a
55437 Ockenheim

☎ 06725/95996
💻 geschaeftsstelle@lfvrlp.de
Homepage: www.lfvrlp.de

Nassauische Sparkasse
IBAN DE78 5105 0015 0552 3430 55
BIC NASSDE55XXX